

Satzung des Vereins Hypo-Hund e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.09.2011 in Süderbrarup
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg
Unter der Registriernummer VR 2600 FL, lfd. Nr. 1 am 18.01.2012

Allgemeines:

- (1) Das Logo des Vereins ist urheberrechtlich geschützt
- (2) Schriftlich im Sinne dieser Satzung sind auch elektronische Nachrichten (elektronische Post, Fax etc.)
- (3) Die offiziellen Sprachen der Satzung, der Beitragsordnung, der Korrespondenz und der Verhandlungen sind Deutsch und Englisch.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Hypo-Hund e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Uelsby und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa, kann aber auch weltweit tätig sein.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Zweck des Vereins

Der Verein Hypo-Hund e.V. ist eine unabhängige Vereinigung von Menschen, die einen Hypo-Hund als Behindertenbegleithund haben, Hypo-Hunde trainieren oder die Interessen der Mensch - Hypo-Hund - Teams fördern.

Der Verein hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

1. Die Förderung und Entwicklung artgerechter und tierschutzgemäßer Erziehungs- und Therapiemethoden, insbesondere Konzepte der Selbstausbildung von Mensch - Hypo-Hund – Teams.
2. Die Herausgabe von Rahmenrichtlinien und Qualitätsstandards für die Ausbildung und Prüfung von Hypo-Hunden und Mensch – Hypo-Hund – Teams.
3. Die Evaluierung und Akkreditierung der Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen, die die Mitgliedschaft anstreben oder Mitglied sind.
4. Die Beratung und Fortbildung seiner Mitglieder einschließlich der Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen.
5. Die Erreichung der offiziellen Anerkennung der Hypo-Hunde als Hilfsmittel für Diabetiker/innen und damit als Behindertenbegleithunde als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben einschließlich uneingeschränkter Zutrittsrechte.
6. Die Verbesserung der internationalen Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, Sammlung und Kommunikation von Forschungsergebnissen in geeigneter Form (Kongresse, Medien, elektronische Information)
7. Die Förderung aller Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen.

§5 Hundeeziehung und Ausbildungsgrundsatz

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, gemäß dem Selbstausbildungskonzept der Hypo-Hundeschule zu trainieren, eine intensive Beziehung zum Hund zu entwickeln und zu pflegen und vertrauensvoll als Mensch – Hypo-Hund –Team miteinander zu agieren.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich grundsätzlich bei der Hundeeziehung, -ausbildung und Verhaltenstherapie auf Erziehungshilfen zu verzichten, die Schmerzen und Leiden bei Hunden auslösen.
- (3) Die Verwendung von Stachelhalsbändern, Zughalsbändern ohne Stopp und Erziehungsgeschirren mit Zugwirkung unter den Achseln sowie Reizstromgeräten ist den Mitgliedern verboten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich ausschließlich Methoden der positiven Verstärkung anzuwenden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Fähigkeiten des Hundes durch fortlaufenden Einsatz im Alltag zu nutzen und durch fortgesetztes Training und Übungen auch nach der Prüfung aktiv zu erhalten.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- (1) **Ordentliche Mitglieder:** jede natürliche und jede juristische Person, die die Ausbildung von Mensch - Hypo-Hund - Teams gemäß den Anforderungen des Vereins durchführt und/oder lehrt, sich zu den in §4 benannten Zielen bekennt und sich zur Einhaltung der in §5 genannten Grundsätze verpflichtet
- (2) **Außerordentliche Mitglieder:** jede natürliche Person, die sich in diesem Bereich und Tätigkeitsfeld besonders verdient gemacht hat
- (3) **Fördernde Mitglieder:** jede natürliche und jede juristische Person, die den Verein Hypo-Hund e.V. mit einem Mindestbeitrag lt. Geschäftsordnung unterstützt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag endgültig entscheidet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.
- (2) Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied (Ehrenmitglied) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins bekennt und einen wiederkehrenden finanziellen Beitrag leistet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Eingangsdatum maßgeblich.

- (3) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedspflichten grob verletzt, sich vereinsschädigend verhält oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung vorliegen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung mit Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt davon unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 und 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht auf schriftliche Information über die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Die Satzung, die Geschäftsordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Beitragsordnung regelt differenzierte Beiträge nach Arten der Mitgliedschaft. Für besondere Veranstaltungen kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge die im Voraus bis spätestens zum 15.02. zu zahlen sind. Neumitglieder zahlen innerhalb von sechs Wochen den anteiligen zwölftel Jahresbeitrag.
- (4) Vorstands- und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Akkreditierungsausschuss

§12 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus: a) dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem/der Schriftführer/in und d) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus Personen, die über entsprechendes Fachwissen im Sinne des Vereinszwecks verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in freier und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortführt. Alsdann ist die freie Position nach Absatz 1 zu besetzen, allerdings nur für die Dauer der Amtszeit des restlichen Vorstands.
- (5) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede hat Alleinvertretungsvollmacht. Intern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von der Vertretungsvollmacht Gebrauch macht.

§13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wie sie sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Ergebnisse des Akkreditierungsausschusses
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikation der Fachinhalte
 - Förderung der Kooperation mit fachlich geeigneten Institutionen, Einrichtungen und Verbänden
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
 - Buchführung über Einnahmen des Vereins
 - Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §7 und §8 (3) bis (5).

§14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die/des Stellvertreters/in.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstands diesem Vorgehen vorher zustimmen.

§15 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes volljährige außerordentliche Mitglied Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs Wochen unter vollständiger Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit vom/von der Stellvertreter/in.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (7) Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Die Anträge sind zu behandeln, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben über die Belange des Vereins zu beschließen, wie sie sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Benennung eines oder mehrerer Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Berufung von Antragstellern gegen die Verweigerung der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss
 - Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung
 - Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

§18 Der Akkreditierungsausschuss

- (1) Der Akkreditierungsausschuss besteht aus volljährigen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses müssen über einschlägige fachliche, medizinische und/oder wissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Hundewesen, Diabetes oder Pädagogik verfügen. Alle Fachgebiete sollten vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses werden durch den Vorstand bestimmt und ernannt.
- (4) Der Akkreditierungsausschuss wählt eine/n Vorsitzenden aus seiner Mitte. §13 (3) und (4) der Satzung gelten entsprechend.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vereins ist automatisch Mitglied im Akkreditierungsausschuss, kann jedoch nicht zu dessen Vorsitzenden/r gewählt werden.

§19 Aufgaben des Akkreditierungsausschusses

- (1) Der Akkreditierungsausschuss entwickelt Qualitätskriterien für art- und tierschutzgerechte Trainingsmethoden und Lernkonzepte zur Selbstausbildung der Mensch – Hypo-Hund – Teams unter Beachtung von §5 dieser Satzung.
- (2) In den Trainings-, Anleitungs- und Lernkonzepten wird explizit Rücksicht auf die vorhandene Einschränkung und Behinderung der von Diabetes betroffenen Menschen genommen und pädagogisch geeignete Lernmöglichkeiten gewährleistet.
- (3) Mitglieder des Akkreditierungsausschusses führen Prüfungen zum Mensch – Hypo-Hund – Team durch. In der Prüfungsdurchführung wird besondere Rücksichtnahme auf die vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen genommen und die Rahmenbedingungen der Prüfungen entsprechend organisiert.
- (4) Der Akkreditierungsausschuss dokumentiert seine Tätigkeit in Prüfungs- und Informationsberichten und gibt die Zertifikate an erfolgreiche Absolventen aus.
- (5) Der Akkreditierungsausschuss verwaltet die Absolventen der Abschlussprüfungen und lädt ca. drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Prüfungszertifikats zur Nachschulung ein.
- (6) Der Akkreditierungsausschuss evaluiert Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen, die die Mitgliedschaft anstreben und schlägt sie dem Vorstand zur Akkreditierung vor.
- (7) Der Akkreditierungsausschuss plant und führt Weiterbildungsveranstaltungen durch.
- (8) Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die vom Akkreditierungsausschuss erarbeiteten Ergebnisse der Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Sitzungen des Akkreditierungsausschusses ist daher Protokoll zu führen, das dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.

§20 Vorzeitige Abwahl des Vorstands und des Akkreditierungsausschusses

- (1) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag muss von mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des Vorstands gestellt werden.
- (2) Der Akkreditierungsausschuss oder einzelne Mitglieder können vorzeitig durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands abgesetzt werden, wenn sie ihre Aufgabe nicht hinreichend oder nicht im Sinne des Vereinszwecks erfüllen.

§21 Satzungsänderungen

Einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Tierschutzorganisation „Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz, Schomburgstr.120, 22767 Hamburg“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§24 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.